Botschaft zur Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2026

Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen

Beginn der Versammlung: 20.00 Uhr

Erläuterungen des Gemeinderates

Zu Beginn der Gemeindeversammlung werden die Jungbürgerinnen und Jungbürger vorgestellt und erhalten ihren Bürgerbrief. Auch werden Personen, die in anerkennender Weise in Erscheinung getreten sind, durch den Gemeinderat geehrt.

Traktanden

1. Beschluss über die Neufassung des Reglements über den Heliport Lauterbrunnen (LSXL)
2. Beschluss über einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von 35'000 Franken für die Weiterführung des Angebots der Freizeitkarte für Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde Lauterbrunnen
3. Beschluss über einen Kredit von 135'000 Franken für die Erstellung eines zusätzlichen Notausgangs in der Turnhalle Wengen
4. Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für die Strassensanierung Mürrenäbni / Bawald, Mürren
5. Beschluss über einen Kredit von 200‘000 Franken für die Erstellung einer Hängebrücke im Bereich Obersteinberg / Schafläger
6. Verschiedenes

Aktenauflage

Die Akten zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung Lauterbrunnen und den Tourismusbüros in Wengen und Mürren öffentlich auf und können während der Büroöffnungszeiten eingesehen werden. Diese Botschaft ist ebenfalls auf der Homepage der Gemeinde unter www.lauterbrunnen.ch einsehbar.

Der Gemeinderat freut sich, möglichst viele Stimmbürgerinnen und Stimmbürger an der Gemeindeversammlung begrüssen zu dürfen. Die Gemeindeversammlung ist öffentlich, deshalb sind auch Gäste herzlich willkommen.

Gemeinderat Lauterbrunnen

Traktandum 1

Beschluss über die Neufassung des Reglements über den Heliport Lauterbrunnen (LSXL)

Orientierung:
Die Entstehung der Helikopterbasis Lauterbrunnen reicht in die Jahre 1969 bis 1972 zurück. Im Jahr 1969 bestimmte der Gemeinderat vorerst den neuen Schiessplatz bei Buchen als Helikopterlandeplatz zu nutzen. Nach weiteren Abklärungen und Verhandlungen mit der Air-Glaciers wurde im Jahr 1971 mit dem Grundstück «Weid» ein geeigneter Standort für den Helikopterlandeplatz gefunden.
Am 22. März 1971 beschloss der Gemeinderat, die benötigte Landfläche von rund 1'500 m² vertraglich zu sichern. Letztendlich war es dann die Air-Glaciers und nicht die Gemeinde, welche mit dem Grundeigentümer einen Baurechtsvertrag abschloss. Eine eigens eingesetzte Helikopterkommission übernahm die weitere Projektentwicklung. Ein entscheidender Meilenstein war die ausserordentliche Gemeindeversammlung vom 6. September 1971. Sie bewilligte einen Kredit (Beitrag) von CHF 65'000 für die Errichtung des Flugfeldes und den Bau eines Helikopterunterstandes. Die Gemeinde beteiligte sich so am Aufbau der Basis und wurde in der Folge zum Flugfeldhalter. Die Zusammenarbeit mit Air-Glaciers wurde vertraglich geregelt. Die Air-Glaciers übernahm die Funktion der Betriebsgesellschaft. Bis 1972 stiegen die Baukosten auf rund CHF 234'000, wobei Air-Glaciers die Mehrkosten übernahm. Die Helikopterbasis entstand somit aus einer gemeinsamen Initiative der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen, als Flugfeldhalter und der Air-Glaciers, als Betriebsgesellschaft. Ziel war es, einen dauerhaft stationierten Helikopter für Rettungseinsätze sowie Personen- und Materialtransporte im Lauterbrunnental bereitzustellen.
Während rund 50 Jahren wurde an der damaligen Vereinbarung und Organisation nichts verändert.

Im August 2010 wurde im Zusammenhang mit einem geplanten Ausbau (Ambulanzgebäude) auf dem Heliport durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL das SIL-Verfahren angestossen. Dies wäre gemäss BAZL aber in jedem Fall in den nächsten Jahren aufgenommen worden.
Der Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) ist das raumplanerische Koordinationsinstrument des Bundes für die zivile Luftfahrtinfrastruktur. Er legt die wesentlichen Rahmenbedingungen für Flugplätze fest und stimmt deren Betrieb und Entwicklung mit den Interessen von Bund, Kanton, Gemeinde, Raumplanung sowie Umwelt- und Lärmschutz ab.
Für den Heliport Lauterbrunnen war dieser Prozess insbesondere aus drei Gründen erforderlich:

1. Raumplanerische Sicherung: Der seit den 1970er-Jahren bestehende Heliport musste mit seinen Anlagen, seinem Betriebsumfang und seinen Auswirkungen raumplanerisch abgestimmt werden.
2. Klärung des Entwicklungsrahmens: Es musste festgelegt werden, innerhalb welcher räumlichen und betrieblichen Grenzen sich der Heliport künftig entwickeln kann.
3. Grundlage für die Anpassung der Betriebsorganisation. Eine Öffnung für mehrere Luftfahrtunternehmen und die damit verbundenen Infrastruktur- und Betriebsfragen mussten in einen abgestimmten Rahmen eingebettet werden.

Dabei ist wichtig: Der SIL-Prozess schafft nicht selbst die Betriebsbewilligung und regelt auch nicht die privaten Eigentums- und Nutzungsrechte. Diese Fragen werden durch das Luftfahrtrecht, das Betriebsreglement und die entsprechenden (Privat-)Verträge beziehungsweise Grundbucheinträge (Rechte und Lasten) geregelt.

Für den Heliport Lauterbrunnen liegt ein vom Bundesrat am 28. Juni 2017 verabschiedetes SIL-Objektblatt (BE-11) vor. Das Objektblatt legt insbesondere den Flugfeldperimeter, die Rahmenbedingungen für den Flugbetrieb, das Gebiet mit Lärmbelastung, die Hindernisbegrenzung sowie Anforderungen an Natur- und Landschaftsschutz fest.

Für Lauterbrunnen waren dabei unter anderem die Abstimmung mit der benachbarten Gewerbezone, die neuen An- und Abflugrouten sowie der Schutz von Wildtieren bei Fallschirmabsprüngen relevant.

Der laufende SIL-Prozess ist somit nicht mehr ein offenes Verfahren. Die weiteren Aufgaben liegen auf der Ebene der Umsetzung. Diese sind:

- Das Betriebsreglement: Die betrieblichen Vorgaben müssen mit dem SIL-Objektblatt übereinstimmen und vom BAZL genehmigt sein (aktuell in der Genehmigungsphase).
- Die Kommunale Organisation: Die Gemeinde muss ihre Rolle als Flugfeldhalterin, die Delegation betrieblicher Aufgaben und die Zusammenarbeit mit den Luftfahrtunternehmen regeln.
- Infrastruktur und eine eventuelle künftige Mehrfachnutzung: Die gemeinsame Benützung des Heliports muss unter Berücksichtigung der bestehenden privaten Baurechte, Eigentumsverhältnisse und Dienstbarkeiten praktisch und vertraglich umgesetzt werden.

Fazit: Der SIL-Prozess hat die raumplanerischen Voraussetzungen für die langfristige Weiterentwicklung des Heliports Lauterbrunnen geschaffen. Mit dem Bundesratsbeschluss von 2017 ist dieser Planungsschritt abgeschlossen. Jetzt steht die rechtliche, organisatorische und betriebliche Umsetzung innerhalb dieses SIL-Rahmens an.

Im Rahmen dieser Neuorganisation soll die Position der Gemeinde als Flugfeldhalter definiert werden. Diesbezüglich gab es seit der Gründung des Heliports vor über 50 Jahren keine konkreten Festlegungen. Es sollen daher primär die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Einwohnergemeinde als Flugfeldhalterin sowie die kommunalen Rahmenbedingungen für die Einfach- und Mehrfachbenützung definiert werden. Private Infrastrukturbenützungen müssen bilateral zwischen den Flugunternehmungen geregelt werden. Weiter sollen künftig Gebühren erhoben werden. Dies um bis heute angefallene und vor allem künftig anfallende Kosten, die der Gemeinde als Flugfeldhalter entstehen, abdecken zu können. Kosten, die der Gemeinde durch das Flugfeld entstehen, sollen nicht dem allgemeinen Finanzhaushalt belastet werden.
Um die organisatorischen Belange, sowie die Gebührenregelung festlegen zu können, wurde das Reglement über den Heliport Lauterbrunnen (LSXL) erstellt. Für die Genehmigung von Reglementen, welche u.a. Gebühren und Abgaben festlegen, ist die Gemeindeversammlung zuständig.

Die wesentlichen Regelbereiche sind:

Mehrfachnutzung und Infrastruktur:
Das Flugfeld kann bei entsprechenden Rahmenbedingungen durch mehrere Luftfahrtunternehmen genutzt werden. Bestehende Eigentums-, Baurechts-, Dienstbarkeits- und Vertragsverhältnisse bleiben unberührt. Die gemeinsame Nutzung privater Infrastruktur muss privatrechtlich zwischen den Luftfahrtunternehmen (Eigentümer der Infrastruktur) geregelt werden. Für gemeinsam genutzte Flugbetriebsflächen kann die Gemeinde organisatorische Vorgaben erlassen.

Betriebskontingent:
Der Gemeinderat teilt das verfügbare Kontingent (derzeit 7‘700 Flugbewegungen pro Jahr) nach sachlichen und rechtsgleichen Kriterien auf die berechtigten Luftfahrtunternehmen auf. Er kann eine Reserve vorsehen und nicht ausgeschöpfte Kontingente neu zuteilen. Die Einzelheiten werden durch Verordnung geregelt.

Organisation:
Der Gemeinderat bestimmt die Organisation der Flugfeldhalteraufgaben. Diese können durch die Gemeinde selbst, durch Luftfahrtunternehmen, andere Dritte, eine Betriebsgesellschaft oder in einer Kombination dieser Formen wahrgenommen werden.

Gebühren:
Das Reglement definiert Gebührenarten, Flugkategorien sowie verbindliche Mindest- und Höchstansätze. Die konkreten Gebühren werden durch den Gemeinderat in einer Verordnung innerhalb dieser Rahmen festgelegt.

Spezialfinanzierung:
Die Gebühren und weitere zweckgebundene Erträge fliessen in die Spezialfinanzierung Heliport Lauterbrunnen. Sie dient ausschliesslich der Finanzierung der Aufgaben der Gemeinde als Flugfeldhalterin und grundsätzlich nicht der Finanzierung privater Infrastruktur. Damit werden die Grundsätze auf Reglementsstufe festgelegt, während der Gemeinderat die operative Umsetzung – insbesondere Organisation, Kontingentsbewirtschaftung und konkrete Gebühren – flexibel auf Verordnungs- bzw. Vertragsebene regeln kann.

Mit dem neuen Reglement wird die Grundlage für eine künftige zeitgemässe Betriebsorganisation geschaffen. Die Gemeinde nimmt dabei, wie in der Vergangenheit, die Position der Flugfeldhalterin ein.

Auf der Basis des Reglements wird dann (aktuell ausschliesslich mit der Air-Glaciers SA) ein Nutzungs- und Betriebsvertrag Heliport Lauterbrunnen zwischen der Gemeinde und der Air-Glaciers SA ausgearbeitet und vom Gemeinderat beschlossen. Dieser Nutzungs- und Betriebsvertrag Heliport Lauterbrunnen (LSXL) wird die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen als Flugfeldhalterin und der Air-Glaciers SA als beauftragtes Luftfahrtunternehmen und Nutzerin regeln. Geregelt wird u.a. der Betrieb und die Nutzung, das Eigentum und die Infrastruktur, Finanzen und Gebühren, die Aufsicht und Verantwortung und die Vertragsdauer.

Antrag an die Gemeindeversammlung:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über den Heliport Lauterbrunnen (LSXL) zu beschliessen.

Traktandum 2

Beschluss über einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von 35'000 Franken für die Weiterführung des Angebots der Freizeitkarte für Schülerinnen und Schüler in der Gemeinde Lauterbrunnen

Orientierung:
Die Bildungs- und Kulturkommission hat sich in den Jahren 2021 und 2022 mit der Einführung einer Freizeitkarte für Schülerinnen und Schüler in der Talschaft Lauterbrunnen befasst. Ziel der Freizeitkarte ist es, den Schülerinnen und Schülern die kostenlose Nutzung ausgewählter Freizeitangebote innerhalb der Gemeinde zu ermöglichen.

Der Gemeinderat hat im März 2023 beschlossen, die Freizeitkarte versuchsweise für drei Jahre einzuführen, erstmals auf das Schuljahr 2023/2024. Bereits im ersten Versuchsjahr wurde das Angebot erfreulicherweise von rund 50 Schülerinnen und Schülern genutzt. Die positiven Rückmeldungen und die Nutzung zeigen, dass die Freizeitkarte auf Interesse stösst und einen wertvollen Beitrag zur Förderung der Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen leistet.

Folgende Freizeitangebote können von den Schülerinnen und Schülern mit der Freizeitkarte kostenlos genutzt werden:

Bezirk **Unternehmen**	**Angebot**
Mürren	
Alpines Sportzentrum Mürren	• Eintritt Hallenbad * • Einritt Eisbahn * • Benützung Ping-Pong ** • Benützung Pumptrack ** • Benützung Fussballfeld **
Schilthornbahn	• Benützung Allmendhubelbahn Mürren *
Lauterbrunnen	
Lauterbrunnen Tourismus	• Eintritt Trümmelbach ** • Benützung Langlaufloipe ** • Eintritt Talmuseum ** • Eintritt Freibad ** • Grosse Trampolins und Bobbycar im Eyelti ** • Eintritt Minigolf **
Isenfluh	
Luftseilbahn Isenfluh – Sulwald	• Benützung Sulwaldbahn *

Wengen	
Wengen Tourismus	• Eintritt Eisbahn Wengen ** • Eintritt Freibad Wengen ** • Minigolf Wengen * • Benützung Fussballfeld ** • Tischtennis ** • Schachfeld ** • Slackline ** • Kugelbahn ** (einmaliger Kaufpreis Kugel) • Wendy's Mystery trail ** • Benützung Skiübungsgelände **
Bibliothek Wengen	• Bücherverleih **
Männlichenbahn Wengen	• Bahnfahrt Wengen – Männlichen (und retour) *

* Einrichtung für einheimische Schülerinnen und Schüler **mit** der Freizeitkarte ein Jahr kostenlos benützbar.
** Einrichtung für einheimische Schülerinnen und Schüler auch **ohne** Freizeitkarte kostenlos benützbar.

Für das Schuljahr 2026/2027 hat der Gemeinderat eine einmalige weitere Ausgabe der Freizeitkarten beschlossen.

Damit die Ausgabe der Freizeitkarte dauerhaft sichergestellt werden kann, wird der Gemeindeversammlung beantragt, die wiederkehrende Ausgabe dafür zu bewilligen.

Finanzierung:
Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Kosten:
Die Beitragshöhe der Gemeinde richtet sich nach den jährlichen Schülerzahlen. Bisher betrugen die jährlichen Kosten der Gemeinde zwischen 6‘000 und 8‘000 Franken.
Für das Jahr 2027 beträgt der maximale Bruttobeitrag 33'250 Franken, für das Jahr 2028 33'440 Franken. Diese Beträge gelten unter der Annahme, dass jede Schülerin und jeder Schüler eine Freizeitkarte bezieht. Wie bereits in den Vorjahren festgestellt werden konnte, beziehen nicht alle Schülerinnen und Schüler eine Freizeitkarte. Für die Berechnung des erforderlichen Kredits ist jedoch von einer vollständigen Bezugsquote auszugehen. Neben der Gemeinde beteiligen sich auch die Eltern an den Kosten. Ihr Beitrag beträgt 50 Franken pro Kind und Jahr. Die Gemeinde übernimmt den verbleibenden Betrag von aktuell 120 Franken pro Schülerin und Schüler und Jahr.

Antrag an die Gemeindeversammlung:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Weiterführung des Angebots der Freizeitkarte für Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Lauterbrunnen, einen jährlich wiederkehrenden Beitrag von 35'000 Franken zu bewilligen.

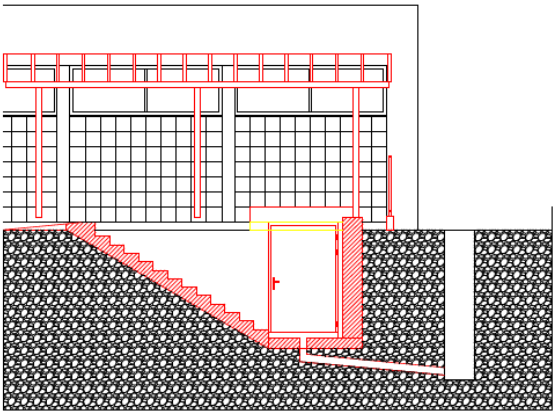
Traktandum 3

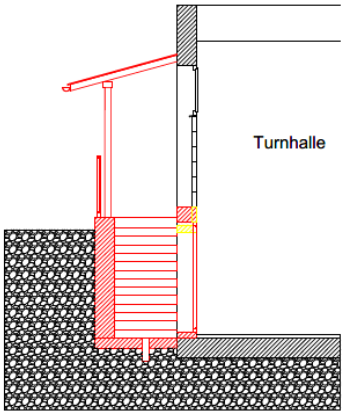
Beschluss über einen Kredit von 135'000 Franken für die Erstellung eines zusätzlichen Notausgangs in der Turnhalle Wengen

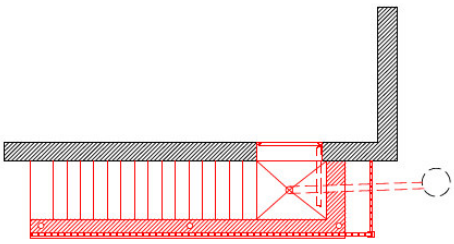
Orientierung:
Im Zusammenhang mit dem Brandereignis in Crans-Montana Anfang 2026 wurden die gemeindeeigenen Gebäude und Anlagen zusammen mit der Gebäudeversicherung Bern (GVB) hinsichtlich der maximal zulässigen Personenbelegung überprüft.
Dabei wurde festgestellt, dass die Turnhalle in Wengen, aufgrund dessen, dass nur ein Fluchtweg vorhanden ist, mit maximal 100 Personen belegt werden darf. Die Obergrenze von 100 Personen entspricht jedoch nicht dem Bedarf der Vereine, welche jährlich verschiedene Anlässe und Veranstaltungen mit Besuchern von bis zu 250 Personen durchführen.
Auch für die Internationalen Lauberhornrennen, welche die Turnhalle während der Vorbereitung und der Rennwoche für die Verpflegung der Helferinnen und Helfer nutzt, ist die maximal zulässige Kapazität nicht ausreichend. Alternative Innenräume für solche Nutzungen stehen in Wengen nicht zur Verfügung oder sind nicht geeignet.

In Zusammenarbeit mit einem Fachplaner für Brandschutz wurden verschiedene Möglichkeiten zur Schaffung eines zweiten Notausgangs aus der Turnhalle Wengen, unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien, geprüft. Mit der Schaffung eines zweiten Notausgangs wird ermöglicht, dass sich künftig maximal 260 Personen in der Turnhalle aufhalten dürfen. Der Gemeinderat hat sich in einem ersten Schritt für die nachfolgend aufgeführte Variante und die entsprechenden Massnahmen ausgesprochen:

Variante Treppe:









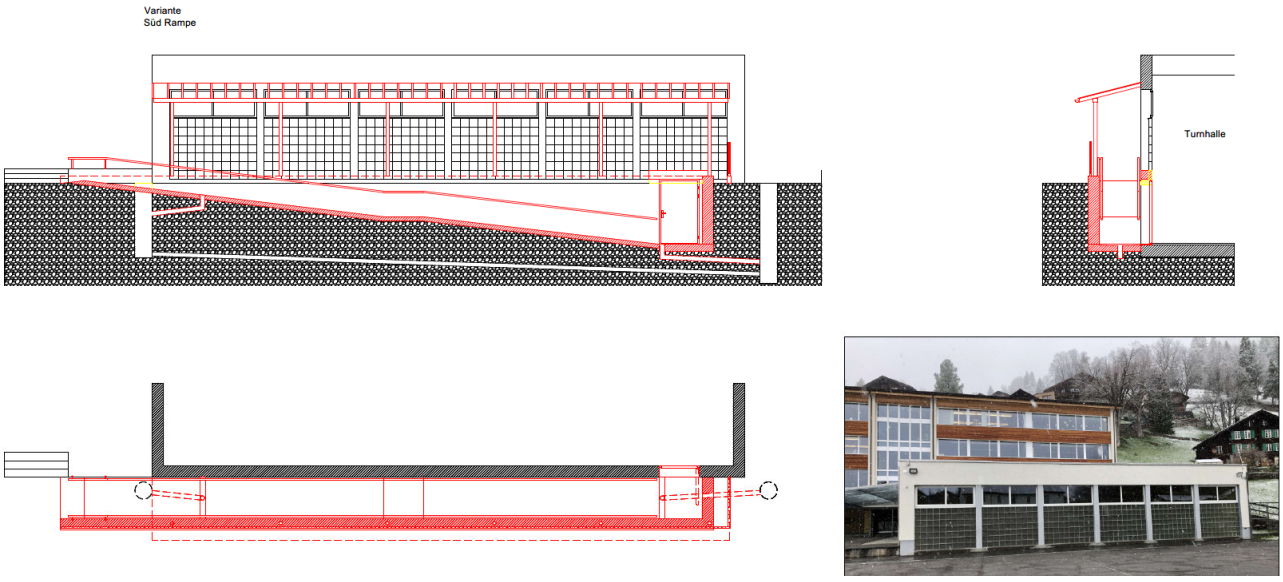
Massnahmen für die Variante Treppe:

- Erstellung Treppenschacht
- Wanddurchbruch
- Demontage Glassteine aufgrund Wanddurchbruch und anschliessend neu verlegen
- Ausbildung neuer Türsturz (in erster Reihe Glassteine)
- Erstellung neue Fluchttüre
- Entwässerung Treppenschacht in bestehenden Grundwasserpumpschacht
- Erstellung Treppe in Beton roh
- Erstellung Metall-Glasüberdachung analog der bestehenden Überdachung auf der Westseite
- Montage Metallgeländer als Absturzsicherung Treppenschacht
- Maler: Ausbesserungen Aussenwand innen
- Sanitär: Rückbau Heizkörper in der Turnhalle
- Elektriker: Installation Notbeleuchtung im bestehenden Korridor

Anlässlich der Bezirksversammlung in Wengen vom 16. September 2026 wurde über das Projekt informiert. Im Rahmen der anschliessenden Diskussion wurde aus der Bevölkerung der Wunsch geäussert, zusätzlich eine Variante mit einer Rampe zu prüfen. Eine solche würde den Materialtransport erleichtern und Personen mit eingeschränkter Mobilität einen hindernisfreien Zugang zur Turnhalle ermöglichen.

Der Fachbereich Liegenschaften wurde in der Folge beauftragt, unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien zu hindernisfreien Bauten, eine Planung und Kostenschätzung für einen Zugang mit einer Rampe zu erstellen.

Variante Rampe:



Massnahmen Variante Rampe:

- Wanddurchbruch mit Einzug eines neuen Türsturzes im Bereich der Glassteine
- Neue Fluchttüre möglichst Druck- und Wasserfest
- Erstellung einer Rampe in Beton mit 12 % Neigung / Steigung mit Zwischenpodest, beidseitigen Handläufen über eine Länge von rund 23 m und einer inneren Breite von 1.4 m
- Frischer Abrieb an Aussenwand Bereich unter Terrain
- Neue Überdachung in Glas-Metall über ganze Länge Fassade Turnhalle.

- 2 Stück Entwässerungsrinne an bestehende Grundwasserschächte / Pumpenschacht anschliessen (Überdachung kompletter Schacht nicht möglich).
- Grundwasserschacht im Osten auf Niveau Rampe einkürzen, frisch setzen.
- Betonwände des Schachtes 25 cm über Niveau Aussenterrain (Schutz zu Überschwemmung, Eintritt Oberflächenwasser)
- Austritt Rampe im Osten 10 cm höher als Niveau Hartplatz, Aufgang erstellen
- Metallgeländer als Absturzsicherung
- Sanitär: Rückbau Heizkörper in der Turnhalle
- Elektriker: Installation Notbeleuchtung im bestehenden Korridor

Die Fachstelle ProCap stimmte einer Erstellung der Rampe mit 12 % Neigung zu, da die Platzverhältnisse eine geringere Neigung nicht zulassen. Leider sind die Toilettenanlagen auch mit der Erstellung einer Rampe nicht hindernisfrei erreichbar.

Kostenvergleich:

	Variante Rampe		**Variante Treppe**	
Baumeister	CHF	123'100.00	CHF	72’315.10
Metallbau	CHF	84'700.00	CHF	27’520.00
Schreiner	CHF	7'234.45	CHF	7’234.45
Maler	CHF	6'000.00	CHF	6’000.00
Elektriker	CHF	3'841.80	CHF	3’841.80
Sanitär	CHF	2'000.00	CHF	2’000.00
Baubewilligung	CHF	1'500.00	CHF	1’500.00
Zwischentotal	CHF	228'376.25	CHF	120’411.35
Reserve rund 13%	CHF	31'623.75	CHF	14’588.65
Total inkl. MwSt.	**CHF**	**260'000.00**	**CHF**	**135’000.00**

Der Gemeinderat hat sich mit den beiden Varianten auseinandergesetzt. Aufgrund der erheblichen Mehrkosten für die Variante Rampe sowie der Tatsache, dass die Turnhalle nur selten mit einer derart hohen Personenbelegung genutzt wird, hat der Gemeinderat beschlossen, den Stimmberechtigten die Umsetzung der Variante Treppe zu beantragen.

Kosten:
Die Kosten für die Erstellung eines zusätzlichen Notausgangs in der Turnhalle Wengen, Variante Treppe belaufen sich auf 135'000 Franken.

Finanzierung:
Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

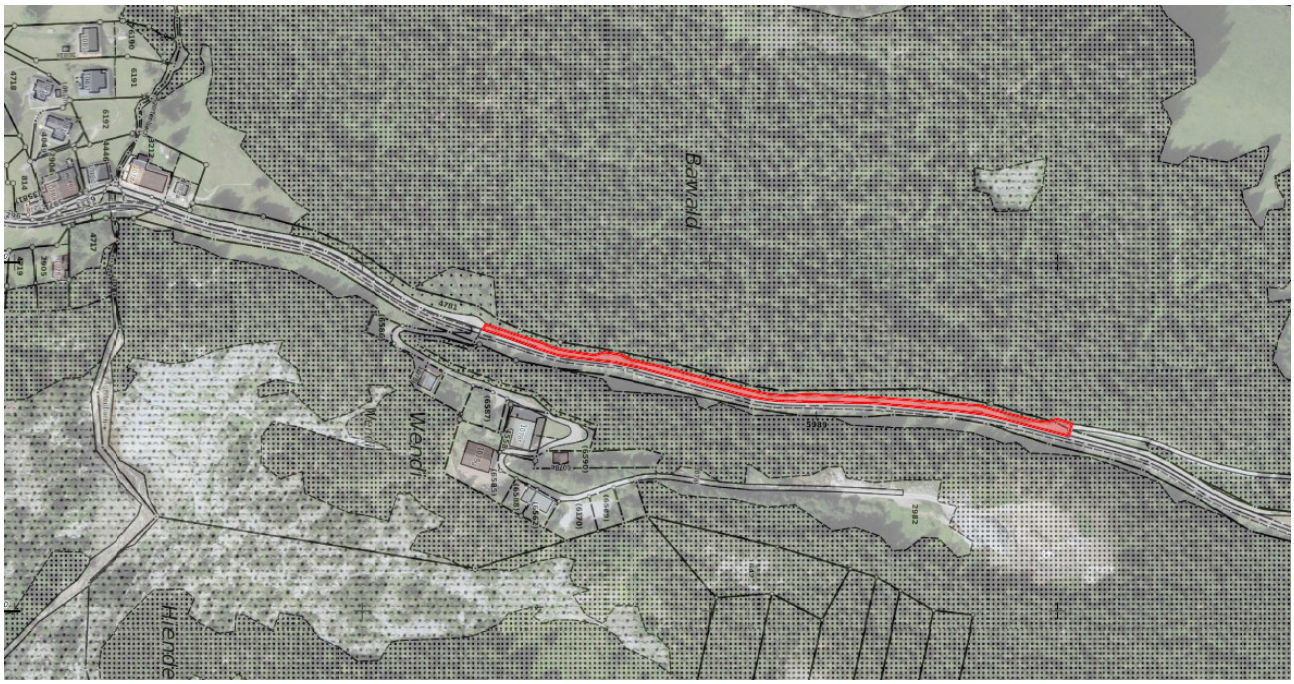
Folgekosten:
Die Kosten müssen über 33 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 4'090.90 Franken.

Antrag an die Gemeindeversammlung:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Kredit von 135'000 Franken für die Erstellung eines zusätzlichen Notausgangs in der Turnhalle Wengen, Variante Treppe, zu bewilligen.

Traktandum 4

Beschluss über einen Kredit von 350'000 Franken für die Strassensanierung Mürrenäbni / Bawald, Mürren

Orientierung:
Auf der Strasse zwischen Mürren und Winteregg, im Abschnitt Mürrenäbni / Bawald, entstehen regelmässig Schlaglöcher, die seit Jahren wiederkehrend mit Kies aufgefüllt werden. Es ist deshalb erforderlich, den betreffenden Wegabschnitt nachhaltig zu sanieren, um den langfristigen Erhalt eines guten Wegzustands sicherzustellen.
Es wurde festgestellt, dass neben der Sanierung des Strassenbelags auch die Strassenentwässerung erneuert werden muss. Das anfallende Strassenwasser soll künftig über neu zu erstellende Entwässerungsrinnen entlang des Bahntrassees abgeleitet werden.



Der zu sanierende Strassenabschnitt befindet sich im Eigentum der Bergbahn Lauterbrunnen-Mürren AG. Zugunsten der Einwohnergemeinde Lauterbrunnen ist im Grundbuch ein öffentliches Wegrecht eingetragen. Gemäss dem Dienstbarkeitsvertrag aus dem Jahr 1979 liegt die Unterhaltspflicht des Weges bei der Einwohnergemeinde.

Kosten:
Die Kosten für die Sanierung des Strassenabschnitts Mürrenäbni / Bawald in Mürren belaufen sich auf rund 350'000 Franken.

Finanzierung:
Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:
Die Kosten für die Strassensanierung müssen über 40 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 8'750 Franken.

Antrag an die Gemeindeversammlung:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, für die Sanierung des Strassenabschnitts Mürrenäbni / Bawald in Mürren einen Kredit von 350'000 Franken zu bewilligen.

Traktandum 5

Beschluss über einen Kredit von 200‘000 Franken für die Erstellung einer Hängebrücke im Bereich Obersteinberg / Schafläger

Orientierung:
Im Bereich Obersteinberg / Schafläger besteht seit Jahren das Problem, dass die bestehende Brücke über die Tschingel-Lütschine bei Hochwasser regelmässig weggeschwemmt wird. Dies war auch beim Hochwasser im August 2026 der Fall. Die umgehend errichtete Notbrücke hielt den Wassermassen nicht lange stand und wurde erneut weggeschwemmt.





Seither ist der Wanderweg gesperrt. Leider wurde auch der Zugang über die Moräne zur bestehenden Brücke in Mitleidenschaft gezogen und ist abgerutscht. Eine Wiederherstellung der Brücke am bisherigen Standort ist daher nicht mehr möglich.

Der Wanderweg und die Brücke bilden eine wichtige Verbindung für Wanderinnen und Wanderer zum Gebiet Obersteinberg und zum Oberhoresee. Die Gemeinde hat deshalb verschiedene Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Wegverbindung geprüft. Ziel ist es, den Wanderweg bis im Sommer 2027 wieder zu öffnen.

Die bestehende Brücke wurde durch das Hochwasser weggeschwemmt und hat dadurch ihren bisherigen Besitzstand verloren. Dies bedeutet, dass auch für die Erstellung einer provisorischen Notbrücke ein Baubewilligungsverfahren erforderlich wäre. Somit wird auch für eine Notlösung eine Baubewilligung vorausgesetzt. Deshalb wurde entschieden, auf die Erstellung einer Notbrücke zu verzichten und stattdessen die Planung und Realisierung einer Hängebrücke weiterzuverfolgen.

Die mit der Erstellung eines geologischen Fachgutachtens beauftragte Firma empfiehlt, die Brücke im Interesse einer langfristig sicheren und nachhaltigen Lösung rund 100 m bachabwärts im Bereich der Schlucht zu erstellen. Gestützt auf diese Empfehlung wurde die Weiterverfolgung einer Variante mit einer Hängebrücke geprüft.

Die Gemeinde hat bereits Kontakt mit den entsprechenden Amts- und Fachstellen aufgenommen, um die Machbarkeit und die geltenden Rahmenbedingungen für die Erstellung einer Hängebrücke über die Tschingel-Lütschine abzuklären. Dazu ist auch eine gemeinsame Begehung vor Ort mit den zuständigen Amts- und Fachstellen vorgesehen. Informationen hierzu folgen anlässlich der Gemeindeversammlung.

Das Baugesuch soll möglichst zeitnah eingereicht werden, damit die Behandlung durch die Bewilligungsbehörde während der Wintermonate erfolgen kann. Sofern das Projekt bewilligungsfähig ist, ist die bauliche Umsetzung für den Frühsommer 2027 vorgesehen. Mit diesem Vorgehen soll sichergestellt werden, dass die neue Hängebrücke im Sommer 2027 erstellt und der Wanderweg wieder für die Öffentlichkeit freigegeben werden kann.

Kosten:
Eine erste Kostenschätzung +/- 15 % geht von folgenden Erstellungskosten aus:

Baustelleninstallation	CHF	34'000.00
Vorbereitungsarbeiten	CHF	2'500.00
Betonfundamente	CHF	21'000.00
Anker- und Pfähle / Ankerprüfungen	CHF	16'000.00
Trag- und Geländerseile	CHF	20'000.00
Stahlteile und Brückenkonstruktion	CHF	36'000.00
Abschlussarbeiten	CHF	5'500.00
Honorare	CHF	20'000.00
Total exkl. MwSt.	CHF	155'000.00
Total inkl. MwSt.	CHF	**167'555.00**

Nicht enthalten sind die Kosten für die Weganschlüsse, Gebühren für die Baubewilligung und interne Bauherrenkosten sowie allfällige Landentschädigungen an Grundeigentümer für Umschlagplätze oder Baugrund.

Finanzierung:
Die Finanzierung erfolgt aus dem allgemeinen Finanzhaushalt.

Folgekosten:
Die Kosten müssen über 20 Jahre abgeschrieben werden. Aus der Investition resultiert somit ein jährlicher Abschreibungsaufwand von 10'000 Franken.

Antrag an die Gemeindeversammlung:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, einen Kredit von 200‘000 Franken für die Erstellung einer Hängebrücke über die Tschingel-Lütschine im Bereich Obersteinberg / Schafläger, zu bewilligen.

Traktandum 6

Verschiedenes

Sie haben die Gelegenheit, Fragen an den Gemeinderat zu stellen.

Schlusswort

Liebe Stimmbürgerin, lieber Stimmbürger

Der Gemeinderat hofft, Ihnen mit dieser Botschaft die Traktanden der Gemeindeversammlung transparent darlegen zu können.
Wir freuen uns, Sie an der Gemeindeversammlung im Gemeindesaal Hohsteg, Lauterbrunnen, begrüssen zu dürfen.

Lauterbrunnen, im November 2026

Gemeinderat Lauterbrunnen

Fahrplan:

Anfahrten

von Wengen:	Abfahrt 19.11 Uhr
von Mürren LSMS:	Abfahrt 18.51 Uhr
von Mürren BLM:	Abfahrt 19.28 Uhr
von Stechelberg, Hotel:	Abfahrt 19.05 Uhr
von Isenfluh:	Abfahrt 17.13 Uhr (letzte Verbindung)

Rückfahrten

nach Stechelberg, Gimmelwald, Mürren:	Abfahrt 21.35, 22.35 oder 23.29 Uhr Bahnhof Lauterbrunnen
Abfahrt LSMS nach Gimmelwald und Mürren:	Abfahrt 22.06, 23.06 oder 23.57 Uhr
nach Wengen:	Abfahrt 21.30, 22.30 oder 23.32